

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und
bischöfliche Ämter

Schulte, Aloys

Straßburg, 1888

Vorwort

[urn:nbn:de:bsz:31-326737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326737)

VORWORT.

Der vorliegende Band ist von Schulte und Wolfram gemeinsam bearbeitet worden, und zwar ist der Anteil der beiden an der Edition folgender: von Schulte ist das vierte und fünfte Stadtrecht sowie die Aufzeichnung über bischöfliche Aemter und Lehen bearbeitet worden; Wolfram übernahm die Herausgabe der Aufzeichnungen über den Schultheißen, den Burggrafen, den Zoll, über Münze und Hausgenossen und die Anfertigung des Registers. Das sechste Stadtrecht hat Schulte abgeschrieben und diejenigen Stellen hervorgehoben, welche älteren Stadtrechten entnommen sind, Wolfram hat die weitere Bearbeitung dieser Rechtsaufzeichnung ausgeführt und die folgenden Tabellen zusammengestellt. Durch gegenseitige Verbesserungen, Ergänzungen, Nachprüfungen und Austausch der Ansichten ist diese scharfe Abgrenzung vielfach überschritten, so daß das ganze Werk als eine gemeinsame Arbeit beider Herausgeber bezeichnet werden darf.

Daß die Edition dieses Bandes keine leichte Arbeit war, dürfen die Herausgeber getrost aussprechen. Die Codices, welche für den größten Teil der vorliegenden Stadtrechte die einzige Quelle waren, sind sämtlich im Bibliotheksbrande von 1870 zu Grunde gegangen. Die Bearbeiter waren für diese Abschnitte lediglich auf die Sammlungen hingewiesen, die die fleißige Hand Schilters im 17. oder 18. Jahrhundert als jus statuarium civitatis Argentorensis zusammengestellt hat, und die uns heute noch in zwei Abschriften des Straßburger Stadtarchivs (Schilt. Str.) und der Universitätsbibliothek zu Gießen (Schilt. G.) vorliegen. Wenn auch der hie und da beigegebene kritische Apparat die Varianten der verschiedenen Codices bringt und damit gleichzeitig die Kenntnis der einst vorhandenen Rechtsbücher vermittelt, wenn auch sonst zahlreiche Notizen über den einstigen Bestand dieser Handschriftensammlung erhalten sind, so bedurfte es doch noch eingehender Untersuchungen, um die einzelnen Codices mit der vorhanden gewesenen Buchstabenbezeichnung zu identifizieren, sodann aber festzustellen, was den verschiedenen Bänden inhaltlich einstmals angehört hat.

Leider hatte auch Schilter bei dem praktischen Zweck, den er mit seiner Sammlung verfolgte, für das sechste Stadtrecht wenigstens seiner Arbeit keine der älteren Aufzeichnungen zu Grunde gelegt, sondern die jüngste, weil umfassendste, als Vorlage gewählt. Hierdurch ergab sich, wenn man nicht überhaupt auf die Kenntnis der alten Codifikationen verzichten wollte, die Notwendigkeit, mit Heranziehung aller erreichbaren, auf die älteren Handschriften verweisenden Citate und Erwähnungen eine Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtsinhalts zu versuchen.

Daß ein derartiges Beginnen der Nachsicht bedarf, darüber sind sich die Bearbeiter von vornherein klar gewesen: die Entscheidung über das Alter der einzelnen Paragraphen ließ sich nicht überall treffen, ohne der Subjektivität einen gewissen Spielraum zu lassen; daß diese so wenig als möglich hercontrat, daß vielmehr, wo es irgend angänglich war, sichere sachliche oder formale Kriterien die Entscheidung gegeben haben, das mag die Arbeit selbst erweisen.

Die Herren Professoren Hegel und Heusler haben in entgegenkommendster Weise die Aufzeichnungen, welche sie den zu Grunde gegangenen Codices noch selbst entnehmen konnten, zur Verfügung gestellt. Die Arbeit hat hiervon wesentlichen Nutzen gehabt; es sei an dieser Stelle beiden Herren der Dank hierfür ausgesprochen.